



# Landratsamt Aschaffenburg

Landratsamt Aschaffenburg • Am Glockenturm 6 • 63814 Mainaschaff

## Fachbereich 43.1 – Untere Straßenverkehrsbehörde Dienststelle Mainaschaff, Am Glockenturm 6

Sachbearbeitung: Florian Gebler  
Zimmer-Nr.: 116  
Telefon: 06021 / 394 - 6350  
Telefax: 06021 / 394 - 934  
E-Mail: Verkehr@Lra-ab.bayern.de  
Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de

Unsere Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag 7 – 12 Uhr  
Donnerstag 14 – 17 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
FB 43.1

Mainaschaff, 6. November 2024

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Hinweise zu Werbung auf öffentlichen Straßen anlässlich bevorstehender Wahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden.

Da in den letzten Jahren manche Wahlwerbung verkehrsgefährdend angebracht bzw. aufgestellt wurde, wollen wir Sie mit diesem Schreiben auf die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften hinweisen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften (von Ortstafel zu Ortstafel) Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften (Aufstellung von Werbung innerhalb geschlossener Ortschaften, jedoch außerhalb der geschlossenen Ortschaft sichtbar) nicht in solcher Weise gestört werden.

Nach der gängigen Rechtsprechung ist es für die Anwendung des § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO nicht Voraussetzung, dass eine Ablenkung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise tatsächlich stattfindet. Es genügt allgemein, dass nach der Erfahrung des täglichen Lebens mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung oder Erschwerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Ablenkung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer eintreten könnte.

**Dienstgebäude:**  
Am Glockenturm 6  
63814 Mainaschaff

Telefon: 06021 / 394 - 7000  
Telefax: 06021 / 394 - 934

E-Mail: Verkehr@Lra-ab.bayern.de

**Erreichbarkeit:**  
Erreichbarkeit mit dem KFZ / ÖPNV:  
[www.landkreis-aschaffenburg.de/anfahrt/](http://www.landkreis-aschaffenburg.de/anfahrt/)



**Konten der Kreiskasse Aschaffenburg:**  
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg  
IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16  
BIC: BYLADEM1ASA

Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG  
IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80  
BIC: GENODEF1AB1



BAYERISCHER  
UNTERRHEIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Werbeplakate und -stände, wie sie seitens der Parteien aufgestellt werden, sind dazu geeignet, die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers – wenn auch nur für Sekundenbruchteile – auf das Verkehrsgeschehen herabzusetzen. Dadurch wird die Sicherheit des Straßenverkehrs erheblich beeinträchtigt. Dies kann wegen der hohen Unfallgefährdung, insbesondere auf Grund der außerorts gefahrenen Geschwindigkeiten, nicht hingenommen werden.

Daher werden Sie hiermit gebeten, keine Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften oder Werbung, die sich auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften (z. B. Anbringung eines Werbeschildes kurz nach der Ortstafel) auswirkt, aufzustellen.

Zur Verdeutlichung wird noch darauf hingewiesen, dass der § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch nicht durch die Aufstellung von Werbung auf Privatgrund entlang von öffentlichen Straßen umgangen werden kann, da hier keine Unterscheidung zwischen der Aufstellfläche auf öffentlichem Grund oder Privatgrund gemacht wird.

Im Einzelnen gilt für

## **1. Werbung mit Plakaten**

- 1.1 An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
- 1.2 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Werden Plakatstände an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

## **2. Flugblätter und Flugschriften**

Das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der politischen Werbung hält sich im Rahmen des (kommunikativen) Gemeingebrauchs (§ 7 Abs. 1 FStrG, Art. 14 Abs. 1 BayStrWG). Werden die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (insbesondere §§ 1, 25 und 33 StVO) eingehalten, bedarf es daher keiner Sondernutzungserlaubnis. Nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs liegt die Verteilung

a) auf Fahrbahnen,

b) auf Gehwegen und nicht befahrbaren Plätzen, wenn hier der zielgerichtete Fußgängerverkehr, etwa an Kreuzungen oder in den Spitzenzeiten des Berufsverkehrs, in unzumutbarem Maß behindert würde,

c) außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO).

Die Zuständigkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO entlang sämtlicher außerörtlicher Straßen im Landkreis Aschaffenburg liegt ausschließlich beim Landratsamt Aschaffenburg.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften liegt, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Aschaffenburg und den Kommunen, bei der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde – unter anderem aus dem Grund, weil die Gemeinden nach Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) die rechtliche Möglichkeit haben, Verordnungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- und Kulturdenkmals zu erlassen.

Unsererseits wird daher empfohlen, sich vor Aufstellung der Werbung im Zweifelsfall mit der jeweiligen Gemeinde bzw. mit den genannten hiesigen Dienststellen zwecks Klärung etwaiger Aufstellorte zu beraten. Wir werden jederzeit bemüht sein, Ihrem Recht an Wahlwerbung, soweit dies die Verkehrssicherheit zulässt, zu entsprechen.

Sollten jedoch die o. g. Vorschriften bei der Aufstellung nicht beachtet werden, so muss aus Gründen der Verkehrssicherheit mit der umgehenden Beseitigung dieser Werbeträger auf Kosten des Aufstellers gerechnet werden.

Bei Beachtung der hier gemachten Ausführungen tragen Sie erheblich zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei und unterstützen somit unsere Bemühungen. Hierfür bedanken wir uns bereits vorab.

Sie werden gebeten, diese Information an Ihre Ortsverbände im Landkreis Aschaffenburg sowie an die für die Aufstellung der Wahlwerbung beauftragten Personen weiterzugeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verkehrsbehörde des Landkreises Aschaffenburg